

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt wird in der Fassung der Drucksache IX/0205/1 beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen am 01. Dezember 2009 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 am 02. Dezember 2009 in Kraft getreten. Damit ist das bis zum 31. Dezember 2009 befristete Brand- und Katastrophenschutzgesetz zum Teil modifiziert worden. Die Neufassung des HBKG inklusive der Änderungen ist am 03. Dezember 2010 bekannt gemacht (GVBl. I S. 502) worden.

In inhaltlicher Hinsicht hat dabei der Gesetzgeber u.a. Bereiche geändert, die die Rechtsstellung der Einsatzkräfte betreffen und damit Satzungsänderungen nach sich ziehen. Dieses betrifft insbesondere die Änderungen in § 10 HBKG, wonach gemäß Abs. 2 Satz 3 zunächst die Altersgrenze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige von bisher 62 Jahren auf künftig 65 Jahre angehoben wurde. Auch die klarstellende Formulierung der persönlichen Eignung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes (§ 10 Abs. 1 HBKG) findet insofern satzungsrechtliche Berücksichtigung, als hiermit insbesondere eine Unterbindung von extremistischen Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden soll.

Bei der nachfolgend abgedruckten Satzung handelt es sich um eine Weiterentwicklung der bisherigen Satzung. Angepasst wurde die Satzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktischen Erfordernisse.

Wie schon bei der letzten Satzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

Im Zusammenhang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 (EU-DLRL) ist darauf hinzuweisen, dass eine fortlaufende Normenprüfung auch bei Satzungsänderungen zu erfolgen hat. Insofern muss die geänderte Feuerwehrsatzung im Programm

NormAn-online erneut geprüft werden. Nach unseren Erkenntnissen sind in der Satzung allerdings keine dienstleistungsrelevanten Änderungen erfolgt, so dass die Prüfung zügig abgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Präambel

Hier erfolgte eine Aktualisierung in der Form, dass eine Anpassung an die aktuellen geltenden Gesetze erfolgte.

Zu § 1 (Organisation, Bezeichnung)

§ 1 ist neu strukturiert. So erfasst Abs. 1 generell die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Kommune als städtische Einrichtung.

Erst in Abs. 2 werden sodann Stadtteilfeuerwehren aufgeführt, die als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils führen. Zu beachten ist hier, dass möglicherweise eine Klarstellung für eine Kernstadtfeuerwehr in Abgrenzung zu der Gesamteinrichtung Freiwillige Feuerwehr einer Kommune erfolgen muss.

Die Erwähnung des § 7 Abs. 1 HBKG dient zur Verdeutlichung, dass die öffentlichen Feuerwehren nicht rechtlich selbständig sind, sondern als Bestandteil der Kommunalverwaltung über die kommunalverfassungsrechtlich für die Außervertretung zuständigen Organe – nämlich Magistrat – öffentlich in Erscheinung treten.

Zu § 2 Abs. 1 (Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Aufgabenkatalog der Freiwilligen Feuerwehren wird an den gesetzlichen Aufgabenkatalog in den §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG angepasst. So hat auch die Mitwirkung bei der Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) neu Eingang in den Satzungstext gefunden.

Zu § 3 (Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr)

Verpflichtend werden bei der Gliederung der Feuerwehren lediglich die Abteilungen Einsatzabteilung, die Ehren- und Altersabteilung, die Abteilung der Jugendfeuerwehr sowie die Kindergruppe aufgeführt. Die gesetzliche Ermächtigung ergibt sich hier aus den Regelungen in § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 HBKG.

Zu § 4 (Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden)

Abs. 1 enthält die Klarstellung, dass die Dienst- und Schutzkleidung von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und pfleglich zu behandeln ist. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 11 HBKG.

Zu § 5 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 8 und 9 HBKG können Feuerwehrangehörige nunmehr auch in zwei Gemeinden Einsatz leisten. In der Neufassung des § 5 Abs. 2 werden dabei die gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 2 HBKG berücksichtigt und in den Satzungstext aufgenommen. Danach können als aktive Feuerwehrangehörige nur Personen aufgenommen werden, die entweder ihre Hauptwohnung in der Stadt haben bzw. aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Des Weiteren wird § 5 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt, dass die Einsatzkräfte auch persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG. Diese Erweiterung ist gerade in Anbetracht von vermehrten rechtsextremen Aktivitäten im Umfeld der Freiwilligen Feuerwehren notwendig, um hier extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und einen Ausschluss aus der Einsatzabteilung zu ermöglichen.

Bei begründeten Zweifeln an der charakterlichen Eignung der betreffenden Person kann es angezeigt sein, sich ein Führungszeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen. So ist festzustellen, dass insbesondere Personen die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen

werden wollen. Eine generelle Vorlage des Führungszeugnisses sollte nicht verlangt werden. Hier ist ein sensibles Vorgehen notwendig.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 29.06.2009, Az.: 8 B 1872/08, abgedruckt in HSGZ 2009, S. 298) zu verweisen. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass verfassungsfeindliche Aktivitäten einen Ausschluss aus der Feuerwehr rechtfertigen. Erst eine öffentliche, deutliche und nachhaltige Distanzierung von verfassungsfeindlichen Positionen führt dazu, dass die entsprechende Einsatzkraft in die Feuerwehr aufgenommen werden bzw. verbleiben kann. Diese Vorgaben werden nunmehr in die Satzung eingearbeitet.

Die Regelung in § 5 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass bei der Mitgliedschaft in zwei Feuerwehren die Belange der Feuerwehr vorrangig zu berücksichtigen sind, in der der entsprechende Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt (§ 10 Abs. 2 Satz 9 HBKG). Die Erweiterung in § 5 Abs. 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 5 Abs. 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden, der es den Kommunen erleichtert, extremistische Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu entfernen.

Zu § 6 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung)

Abs. 1 ist an die gesetzliche Lage angepasst, dass spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet. Zusätzlich mit aufgenommen wird die Regelung, dass mit dem Tod die Zugehörigkeit endet.

Die Regelung in § 6 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. Zum einen wird als Ausschlussstatbestand der Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit aufgenommen und damit eine Verbindung zu der Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung hergestellt.

Zu § 8 (Ordnungsmaßnahmen)

Die Erweiterung in § 8 Abs. 1, dass die Verletzung auch sonstiger Verpflichtungen aus dieser Satzung Ordnungsmaßnahmen rechtfertigt, ist im Kontext mit den oben angesprochenen Änderungen in § 5 und § 6 zu sehen und stellt auch hier eine Konkretisierung dar, die unter anderem auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften hat.

Zu § 9 (Ehren- und Altersabteilung)

Bei der Anpassung der Zugehörigkeit bzw. der Altersgrenze von 62 auf 65 Jahre handelt es sich um eine Folgeänderung, die im Kontext mit § 6 Abs. 1 der Satzung zu sehen und auf die grundsätzliche Änderung in § 10 Abs. 2 HBKG zurückzuführen ist.

Die Erhöhung der Altersgrenze auf 65 setzt voraus, dass eine persönliche, geistige und körperliche Eignung der entsprechenden Einsatzkraft besteht. Grundsätzlich entscheidet über die Verlängerung der Einsatzfähigkeit – nach Vorlage entsprechender ärztlicher Unterlagen – der Magistrat. Diese Entscheidung kann durch Organisationsanweisung des Magistrats auf den Stadtbrandinspektor übertragen werden, der sodann mit Zustimmung des Wehrführers über den Verlängerungsantrag entscheidet.

Zu § 10 (Jugendfeuerwehr)

Zunächst wurde die Überschrift von „Jugendabteilung“ in „Jugendfeuerwehr“ geändert und hierbei die gesetzliche Vorgabe in § 8 HBKG in die Satzung übernommen, ohne dass dieses zu einer inhaltlichen Änderung geführt hat. Die Jugendfeuerwehr ist ausweislich des § 3 weiterhin eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt.

Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 4 wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einen schriftlichen Antrag erfordert, der bei den minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Alter zwischen 10 und 17 Jahren zusätzlich der Zustimmungserklä-

zung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Im weiteren Text wird der bisherige Begriff des Jugendlebens durch den Begriff Aktivitäten sprachlich angepasst.

Neu aufgenommen wird, dass die Jugendfeuerwehr – abhängig von den örtlichen Verhältnissen – ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung regeln kann. In dem bisherigen Satzungsmuster war eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten, so dass sich häufig örtliche Regelungen entwickelt haben, die auch weiterhin Anwendung finden können. Wenn an eine Jugendordnung angeknüpft werden soll, so ist dieses Erfordernis zum einen in die Satzung zu übernehmen und es sind in dieser die für die Jugendfeuerwehr relevanten Aspekte aufzunehmen. Diese sind z.B. Aufgaben und Ziele, Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Organe und insbesondere die Anforderungen an die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwarts/-wartin und der Stadtteiljugendfeuerwehrwart/-wartin. Zudem ist aufgenommen worden, dass eine entsprechende Jugendordnung vor Inkrafttreten durch den Magistrat zu beschließen ist, um Rechtswirkung entfalten zu können.

In § 10 Abs. 3 ist künftig nur noch die fachliche Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor geregelt. Auf die bisherige Vorgabe einer Betreuung durch diesen Personenkreis wird verzichtet, da hierin eine persönliche Verpflichtung zu sehen ist, die in dieser Form tatsächlich nie zu verzeichnen gewesen war. In Anlehnung an die neu aufgenommene gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 HBKG wurde auch hier die persönliche Eignung neu aufgenommen und die fachliche und pädagogische Eignung durch einen direkten Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Feuerwehrgesetzverordnung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) präzisiert.

Zu § 11 (Kindergruppen)

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des § 11 orientiert sich diese weitestgehend an den Regelungen zur Jugendfeuerwehr.

Soweit es die Leitung und die Betreuung der Kindergruppe anbelangt, so handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt. Hinsichtlich der Berufung in dieses kommunale Ehrenamt wird ausdrücklich auf § 21 Abs. 2 HGO Bezug genommen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet sein, dass im Zusammenhang mit der Betreuung der Kindergruppen zum einen ein Versicherungsschutz über die Kommune gewährleistet ist, zum anderen eine zwingende Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung jedoch hierfür keine Voraussetzung ist.

Zu § 12 (Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, etc.)

In § 12 Abs. 2 wird die Wahlzeit von fünf Jahren gestrichen, da diese nunmehr zentral im Zusammenhang mit den Wahlen (§ 18 Abs. 2) geregelt wird. Eine inhaltliche Änderung ist hinsichtlich der Wahlzeit von fünf Jahren jedoch nicht zu verzeichnen.

In Abs. 4 wird hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zur Konkretisierung ausdrücklich auf § 7 Abs. 1 FwOVO verwiesen. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zu zwei Einsatzabteilungen festgelegt, dass eine Führungsfunktion nur in der Feuerwehr übernommen werden kann, in der die Einsatzkraft ihre Hauptwohnung hat. Auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 6 HBKG wird ergänzend Bezug genommen.

Zur Klarstellung wird bezüglich der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren auf die Anforderungen in § 12 Abs. 6 verwiesen.

In Abs. 7 ist nunmehr alleine der Fall geregelt, dass die dort genannten Personen mit Vollendung des 62. Lebensjahres aus der Führungsfunktion zu verabschiedet sind. Hintergrund hierfür ist, dass nach der vorliegenden Satzung (§ 12 Abs. 4) eine Wahl nach Vollendung des 55. Lebensjahres nicht vorgesehen ist und somit ein Anwendungsfall von § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG innerhalb dieses Systems nicht darstellbar ist. An dem Alterserfordernis in § 12 Abs. 4 ist vor dem Hintergrund der Tatsache festgehalten worden, dass nach der Satzung eine Wahlperiode von fünf Jahren verbunden mit einer Ernennung zum Ehrenbeamten vorgesehen ist. Bei einer Wahl nach dem 55. Lebensjahr ist die Fortsetzung der Tätigkeit über das 62. Lebensjahr hinaus als unbestimmt zu bezeichnen, da diese von einer späteren ärztlichen Untersuchung i.S.v. § 10 Abs. 4 Satz 4 HBKG abhängig ist. Um entsprechende beamtenrechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden und einen rechtzeitigen Wechsel in der Führungsfunktion zu gewährleisten, wird an den bisherigen Alterserfordernissen nichts geändert.

In Abs. 9 wird ebenfalls mit Verweis auf § 18 Abs. 2 die Wahlzeit gestrichen. Bezüglich der Wehrführung und der Stellvertretung wird zur Klarstellung ausdrücklich auf § 12 Abs. 9 der Satzung verwiesen.

Zu § 13 (Wehrführerausschuss)

Zur Koordinierung sämtlicher Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sieht die Zusammensetzung des Wehrführerausschusses die Einbindung der Stadtteilfeuerwehren über die Wehrführer und deren Stellvertreter vor. Weiterhin gehört dem Wehrführerausschuss der Stadtjugendfeuerwehrwart/-wartin sowie – soweit vorhanden – die Leiterin bzw. der Leiter der Kindergruppe an.

Zu § 14 (Feuerwehrausschuss/-ausschüsse)

Bei dem Feuerwehrausschuss handelt es sich um ein Beratungs- und Unterstützungsgremium für die Wehrführung in den einzelnen Stadtteilen.

In Abs. 2 wird die Zusammensetzung ebenfalls der obigen Leitlinie folgend angepasst und auf die Stadtteilebene abgestellt. Des Weiteren wird der Leiter/die Leiterin der Stadtteiljugendfeuerwehr, die Leiterin/ der Leiter der Kindergruppe aufgenommen. In Abs. 3 wird auf die Wahl eines separaten Vertreters der Jugendfeuerwehr verzichtet, was im Kontext mit der Neuzusammensetzung des Feuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 2 des Musters zu sehen ist, wonach die Interessen der Jugendfeuerwehr künftig durch die Leiterin bzw. den Leiter wahrgenommen werden.

Zu § 15 (Gemeinsame Hauptversammlung)

Die auf Ebene der Stadt stattfindende gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr in der jeweiligen Kommune wird innerhalb der Satzung nach vorne gezogen, so dass die bisherigen Regelungen zur Einberufung, zur Stimmberechtigung und zur Beschlussfassung ebenfalls hierher verschoben und als neue Absätze 3 bis 5 aufgenommen werden. Diese sind inhaltlich wortgleich mit den Regelungen zur Jahreshauptversammlung und haben insoweit nur eine neue Positionierung erfahren.

Zu § 16 (Jahreshauptversammlung)

Bedingt durch die vorbezeichnete Veränderung der Struktur innerhalb der Satzung kann im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen der Jahreshauptversammlung (Abs. 4) nunmehr auf § 15 Abs. 3 bis 5 verwiesen werden.

Zu § 17 (Wahlen)

In der Überschrift wird auf die detaillierte Aufführung der relevanten Wahlämter verzichtet und die Bestimmungen des § 17 werden als zentrale Norm für die Wahl von Vertretern bzw. Funktionsträgern ausgestaltet.

Insoweit ist die zentrale Festlegung der Wahlzeit für die Führungsebene – inhaltlich unverändert – in Abs. 2 allgemeingültig geregelt.

Bedingt durch die Tatsache, dass die Interessenwahrnehmung der Jugendfeuerwehr über deren Leiter/Leiterin im Wehrführerausschuss bzw. Feuerwehrausschuss gewährleistet ist, kann auf das Erfordernis der Wahl eines separaten Vertreters dieser Abteilung verzichtet werden.

Zu § 18 (Feuerwehrvereinigung)

§ 10 Abs. 7 HBKG sieht die Förderung und finanzielle Unterstützung von Feuerwehrvereinigungen vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe folgend, wird zur Präzisierung aufgenommen, dass hierfür die Haushaltsansätze maßgeblich sind.

Dem Umstand folgend, dass es entsprechende Feuerwehrvereinigungen nicht nur auf Ebene der Städte und Gemeinden, sondern auch auf Kreisebene existieren, wird dem Petitum des § 10 Abs. 7 HBKG folgend auf die bisherige Begrenzung auf lokale Ebene verzichtet und ganz allgemein von einer Unterstützung von Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen gesprochen.

Drucksache IX/0205/1

Der Sachverhalt wurde am 6. Dezember 2011 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 11 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

- Rohrbach -
Bürgermeister

Anlagen:

Neufassung der Feuerwehr Satzung
Gegenüberstellung Alt / Neu